

KREIS
GEMEINDE
GEMARKUNG

GÖPPINGEN
AICHELBERG
AICHELBERG



BEBAUUNGSPLAN „Erweiterung Gewerbegebiet Kreuzäcker“

Gefertigt,
BAD BOLL, 21.02.2013 /
18.08.2015 /
12.05.2016



VERMESSUNGSBÜRO

otto zofer

Brahmsweg 2
73087 BAD BOLL *koer*
Tel. 07164/3038 Fax 4355
info@zofer.de www.zofer.de

Landkreis: GÖPPINGEN
Gemeinde: AICHELBERG
Gemarkung: AICHELBERG

Bebauungsplan **„ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET KREUZÄCKER“**

In Ergänzung zum Lageplan M 1: 500 wird folgendes festgesetzt:

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg:

Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 74 LBO liegt die Landesbauordnung in der Fassung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) zugrunde, in Kraft getreten am 01.03.2015.

Für die bauordnungsrechtliche Beurteilung einzelner Bauanträge gilt die Landesbauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt eines Baugenehmigungsverfahrens.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 1 - 15 BauNVO)

MI – Mischgebiet § 6 BauNVO. Zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1,2,4, + 5 genannten Anlagen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 + 6 – 8 unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 unzulässig.

GEE – eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO. Zulässig sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind bei § 8 Abs. 2 Nr. 1 die Nutzungen von Lagerhäusern und Lagerplätze sowie Betriebe von Spedition- und Transportunternehmen unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 - 21 a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) siehe Eintragung im Lageplan

- 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (Z)
siehe Eintragung im Lageplan
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 2 u. 4 BauNVO)
Entsprechend den Einschrieben im Lageplan gilt die offene Bauweise für (o) im Mischgebiet und die abweichende Bauweise (a) im Gewerbegebiet, im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung.
Untergeordnete Bauteile, die nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Hauptfistrichtung entsprechend dem Eintrag im Lageplan
- 1.5 Garagen, Carports und Stellplätze
Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.
- 1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
- 1.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 1.7.1. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Pflanzgebotsflächen für flächenhafte Anpflanzung sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Das Pflanzgebot entlang der Steigstraße ist zu 50% gärtnerisch anzulegen zu unterhalten; die restlichen 50% sind für Zufahrten und Stellplätze nutzbar.
Die Anpflanzung Koniferen (Nadelgehölzen) – ausgenommen Eiben – wird ausgeschlossen. Die Anpflanzung von Weißdorn- und Wacholder-Arten ist wegen der Gefährdung der Streuobstwiesen durch Feuerbrand und Birnengitterrost zu unterlassen.
Siehe Umweltbericht Nr. 5.1.1
- 1.7.2 Pflanzgebot für Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In den gekennzeichneten Flächen sind als Pflanzgebot heimische Laubbäume als Einzelbäume zu pflanzen und zu unterhalten, bei ihrem natürlichen Abgang ist entsprechender Ersatz zu schaffen.
Siehe Umweltbericht Nr. 5.1.1
- 1.7.3 Als heimische Laubbäume und Gehölze sind zu bevorzugen:
Siehe Umweltbericht Nr. 5.1.3:
(**Fettdruck:** Arten des Hauptsortiments, bevorzugt zu verwenden)

Bäume, Mindestqualität: 3 x v., STU 14 - 16 cm

Acer campestre

Acer platanoides

Acer pseudoplatanus

Carpinus betulus

Fraxinus excelsior

Quercus robur

Tilia cordata

Feld-Ahorn

Spitz-Ahorn

Berg-Ahorn

Hainbuche

Gewöhnliche Esche

Stiel-Eiche

Winter-Linde

Sträucher, Mindestqualität : 2 x v., H 60 - 100 cm

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa arvensis

Rosa canina

Viburnum lantana

Roter Hartriegel

Gewöhnliche Hasel

Rote Heckenkirsche

Schlehe

Acker-Rose, Kriechrose

Hunds-Rose

Wolliger Schneeball

- 1.7.4 Pflanzbindung für Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die im Plan eingetragenen vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, bei ihrem natürlichen Abgang ist entsprechender Ersatz zu schaffen.
- 1.8 Ableitung Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)
Sofern das in den geplanten Zisternen gesammelte Regenwasser zur Verwendung im Haushalt vorgesehen ist (z.B. Toilettenspülung), ist dies gemäß Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 dem Landratsamt Göppingen (Gesundheitsamt) anzuzeigen. Des Weiteren sind die DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen" sowie die DIN 1989, Teil 1 – 4 "Regenwassernutzungsanlagen" zu beachten.
- 1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
An den Gebäuden ist an der jeweiligen Ostseite mindestens 1 Fledermauskasten anzubringen. Die Ausführung ist in der Anlage III zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 18.02.2013 beschrieben. Diese kann bei der Gemeinde eingesehen werden.
- 1.10 Mit Leitungsrecht belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Gr 1, Fr 1 und Lr 1: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des südlich angrenzenden Gewerbegrundstückes 1434; Geh- und Fahrrecht für die landwirtschaftliche Nutzung der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.

Gr 2 und Fr 2 : Geh- und Fahrrecht für die landwirtschaftliche Nutzung der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Im Mischgebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 8° zulässig.

Im Gewerbegebiet sind nur Satteldächer und Flachdächer zulässig.
Dachneigung beträgt 0° bis 20°.

Dachdeckung ist in roten bis rotbraunen, oder grauen bis anthrazitfarbenen Ziegeln und Dachsteinen zulässig. Einschränkungen siehe auch 1.9.

Dachaufbauten sind als giebelständige Gauben und Schleppgauben in Form von Einzelgauben bis max. 3,00 m Länge zulässig.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - zum Giebel | mind. 1,50 m |
| - zwischen den einzelnen Gauben | mind. 1,20 m |
| - Rücksprung von der Außenwand | mind. 0,50 m |
| - vom First zum Schnittpunkt Dachhaut | mind. 1,00 m |

Die Höhe der Gauben darf zwischen Dachhaut und der Sparrenunterkante max. 1,50 m betragen.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 2/3 der Gebäudelängen betragen.
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2.1.2 Höhenbeschränkung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

siehe Eintragung im Lageplan.

Die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) und die Firsthöhe (Oberkante Dachhaut) werden bezogen auf die festgelegte Bezugshöhe:

GEe: mHB1 Traufhöhe max. 8,00 m ü.BH und Firsthöhe max. 12,00 m ü.BH.

MI: mHB2 Traufhöhe max. 6,50 m ü.BH und Firsthöhe max. 10,50 m ü.BH.

- 2.1.3 Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Fassaden der Gebäude sind in hellen Farben zu gestalten. Grelle und reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
Fassaden, deren Wandfläche von je 100 m² keine Öffnungen aufweisen, sind zu begrünen.
- 2.1.4 Versiegelung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Befestigung der PKW-Stellplatzflächen und Zugangswege sind nur in Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Dränpflaster oder in gleichwertiger wasserdurchlässiger Form zulässig.
- 2.2 Dachbegrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Gebäude mit einer Dachneigung geringer 5 Grad müssen zu mindestens 50 % extensiv oder intensiv begrünt werden. Bei einer extensiven Begrünung muss die Schichtstärke der Begrünung mindestens 10 cm betragen.
- 2.3 Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Außenantennen sind unzulässig. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbe des dahinter liegenden Gebäudeteils zu streichen.
- 2.4 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.
- 2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Neben den Festsetzungen Ziffer 1.7 (Pflanzgebot) sind Freiflächen mit Ausnahme von Zugängen, Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen unter Verwendung von einheimischen Strauch- und Pflanzenarten gärtnerisch anzulegen.
- 2.6 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Einfriedungen sind nur als Drahtzäune bis max. 1.80 m Höhe zulässig. Entlang öffentlichen Straßen und Wegen muss ein Grenzabstand von 0,50 m eingehalten werden.
- 2.7 Anzahl der Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
Im Mischgebiet sind pro Wohnung 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.
- 2.8 Abgrabungen und Auffüllungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Bei der Außenanlagengestaltung sind Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 1,50 m zum festgesetzten Gelände nicht zulässig.
- 2.9 Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Stützmauern sind entweder als Natursteinmauer oder als vollflächig begrünte Betonmauer zulässig.
- 2.10 Zisternen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2. LBO)
Zur Minimierung von Fremdwassermengen in der Kanalisation und zur Vermeidung von Veränderungen im Grundwasser- und Schichtenwasserbereich ist der Einbau von Drainagen nicht zugelassen. Ein Anschluss von Drainageleitungen an das Kanalnetz ist nicht zulässig.
Das anfallende Regenwasser von Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne zu leiten. Das Fassungsvermögen der Zisterne sollte mindestens 2 m³ pro 100 m² nicht begrünter Dachfläche betragen. Bei begrünter Dachfläche reduziert sich das erforderliche Volumen um 50 %. Der zulässige Ablauf beträgt 0,2 l/s je 2,0 m³.

Bei Nutzung des Regenwassers ist das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser in Zisternen“ des Landratsamtes zu beachten; siehe auch 1.8.

3. Hinweise

- 3.1 Aufhebung bestehender Bauvorschriften
Die im Geltungsbereich vorher gültigen Bauvorschriften werden durch diesen Plan mit Rechtskraft aufgehoben.

- 3.2 Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Die Flurstücke, ihre Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.
- 3.3 Geotechnik
Nach geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von oberflächennah verwitterten Ton- und Tonmergelsteine der Opalinuston- Formation (Mitteljura), die von bindigen Deckschichten unbekannter Mächtigkeit überlagert sein können. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Untergrunds und einer möglichen Verschlechterung der Baugrundeigenschaften wird aus ingenieurgeologischer Sicht von einer Versickerung des Oberflächenwassers abgeraten. Die bindigen Deckschichten und verwitterten Opalinustonsteine bilden einen setzungsfähigen und ggf. in Hanglage rutschanfälligen Baugrund. Die tonig-schluffigen Verwitterungsböden neigen oberflächennah zu saisonalen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung, Quellen bei Wiederbefeuchtung). Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 bzw. die frühzeitige Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- 3.4 Grundwasserschutz
Werden Quellen oder Hangwasseraustritte angetroffen, so müssen die Keller mit wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 hergestellt werden. Um die Fremdwassermengen in der Kanalisation zu minimieren, sind Drainagen um die Gebäude nicht zugelassen.
Für eine evt. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Pläne mit Beschreibung sind beim zuständigen Landratsamt Göppingen (Untere Wasserbehörde) einzureichen.

Die Herstellung von Erdwärmesonden bedarf generell einer Bohranzeige, welche beim Landratsamt Göppingen –Umweltschutzamt– einzureichen ist.
Das Plangebiet liegt im Zustrombereich des Göppinger Mineralwasservorkommens im unteren Filstal, welches durch verschiedene Brunnen genutzt wird. Der Schutz dieses Mineralwassers vor anthropogenen Verunreinigungen genießt oberste Priorität, weshalb die Bohrfreigabe für Erdwärmesonden nicht ohne weiteres erteilt werden kann. Entscheidendes Kriterium hierbei ist die Tiefe der Mineralwasser führenden Gesteinsschicht (Angulatensandstein-Formation) da diese nicht tangiert werden darf. Sämtliche Bohrarbeiten müssen zum Schutz des Mineralwassers rechtzeitig vor Erreichen dieser Gesteinsschicht eingestellt werden.

Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen daher maximal bis zur Oberkante der darüberliegenden Arfetenkalk-Formation in ca. 80 m Tiefe reichen. Die maximal zulässige Endtiefe im Hinblick auf den Mineralwasserschutz muss vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vorgegeben werden. Es ist daher rechtzeitig vor dem Einreichen der Bohranzeige eine Voranfrage hinsichtlich der maximal zulässigen Bohrtiefe zu stellen.
- 3.5 Bodenschutz
Auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamtes Göppingen (Umweltschutzamt) wird hingewiesen.
- 3.6 Altlasten
Sollte bei Aushubarbeiten im Plangebiet auffälliges Material freigelegt werden, ist jedoch umgehend ein Gutachter einzuschalten, der die weitere Vorgehensweise zur Behandlung des auffälligen Materials in Absprache mit dem Landratsamt Göppingen (Umweltschutzamt) festlegt.

Im Bereich der früheren Trasse der A 8 (Aichelbergviadukt) ist nicht auszuschließen, dass die Böden schadstoffbelastet sind. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten von BWU vom 24. Juli 2014, Gutachten-Nr. 1-14-021-01sch verwiesen.

- 3.7 Südliche Ausrichtung der Dächer für Solaranlagen zur rationellen Energieanwendung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c, f und i BauGB):
Gegenüber herkömmlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme werden beim Einsatz von Solaranlagen fossile- und atomare Brennstoffe, Luftschadstoffe und Treibhausgase eingespart. Es wird deshalb empfohlen, Solaranlagen zur Warmwassererzeugung und zur Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen) einzubauen. Zur Optimierung des Wirkungsgrades sollten die Dächer möglichst nach Süden ausgerichtet werden und eine Dachneigung von 30° haben. Bei vorausschauender Planung kann eine Verschattung der Kollektoren und Module minimiert werden. Sattelgauben und Spitzgauben im Süddach tragen zur Verschattung bei und können nicht mit Kollektoren belegt werden. Schleppgauben hingegen können mit Kollektoren belegt werden.
Auch Schornsteine tragen zur Verschattung bei und sollten bevorzugt im Norddach untergebracht werden. Aus Kostengründen sollten entsprechende Leerrohre schon während der Bauphase des Hauses berücksichtigt werden.
- 3.8 Bodenfunde (§ 20 DSchG)
Es besteht eine Meldepflicht bei Bodenfinden von denkmalschützerischem Interesse. Im Plangebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt worden. Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall ist die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Re. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige, in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.
- 3.8.1 Fundamente
Die Fundamente der Brückenpfeiler (alte A8) sind im Erdreich noch vorhanden und im zeichnerischen Teil gestrichelt dargestellt.
- 3.9 Tierökologische Maßnahme
Auf der Fläche südlich des Plangebiets sind Nistkästen für Brutvögel und Baumpyramiden vorzusehen, um den vorgeschlagenen Maßnahmen aus der tierökologischen Untersuchung Rechnung zu tragen.
- 4. Bestandteile**
- 4.1 Begründung von mquadrat, kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll
Gefertigt: Bad Boll, 21.02.2013 / 18.08.2015 / 12.05.2016
- 4.2 Umweltbericht von mquadrat, kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll
Gefertigt: Bad Boll, 21.02.2013 / 18.08.2015 / 23.02.2016
- 4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung von mquadrat, kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll
Gefertigt: Bad Boll, 21.02.2013
- 4.4 Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Kreuzäcker“ vom Vermessungsbüro Otto Zofer, Bad Boll. Bestehend aus Textteil, Lageplan 1:500 und Zeichenerklärung.
Gefertigt: Bad Boll, 21.02.2013/ 18.08.2015 / 12.05.2016

5. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB: 26.05.2011

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB: 20.06.2011 bis 20.07.2011

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
mit Schreiben vom: 21.06.2011

Feststellung des Entwurfes und Auslegungsbeschluss: 15.10.2015

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB: 04.01.2016 bis 05.02.2016
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit
Schreiben vom: 22.12.2015

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem
Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden
Verfahrensvermerke wurden beachtet.

Aichelberg, den

.....
Bürgermeister Eisele

Durch ortsübliche Bekanntmachung am:
ist der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft getreten.